

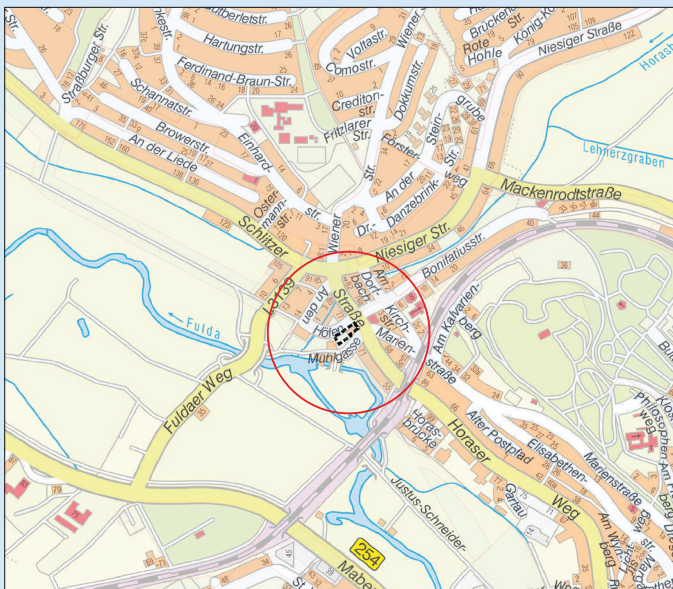


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

entlang der Schlitzer Straße. Der zukünftige Geltungsbereich wird im Nordosten von der Schlitzer Straße, im Südosten von den Flurstücken 125/21, 125/6 und 126, im Südwesten von dem Flurstück 123/6 sowie im Nordwesten von der Straße An den Höfen begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 125/20, Flur 3, Gemarkung Horas.

Die Größe des Plangebiets beträgt 0,19 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem rückwärtigen Bereich des Grundstückes Schlitzer Straße 75 ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 13 Sozialwohnungen gemäß der Richtlinie der Stadt Fulda zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu errichten.

Das straßenbegleitende Bestandsgebäude an der Schlitzer Straße 75 bleibt in seiner jetzigen Form (Erdgeschossnutzung Gewerbeinheit, Obergeschossnutzung Wohnen) erhalten.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB kann abgesehen werden. Aus Gründen der Umweltvorsorge und insbesondere zur zwingend erforderlichen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde für den Bebauungsplan dennoch ein Umweltsteckbrief erstellt. Dieser enthält eine Abschätzung der Umweltfolgen mit Angaben zu folgenden Themen:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Geologie, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Ortsbild/Naherholung
- Schutzgebiete und -objekte gemäß Naturschutzrecht
- Mensch, Kultur- und Sachgüter
- Emissionen, Abfall, Abwasser
- Darstellungen des Regionalplans Nordhessen (2009) sowie Landschaftsplans (2014)
- Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG)

Die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB findet in der Zeit vom **05.07.2023 bis 04.08.2023**

statt.

Während dieser Zeit liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die vorhabenbezogenen Pläne sowie die Begründung mit integriertem Umweltsteckbrief beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00–12:00 Uhr
Freitag	von 08:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 09:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Alle Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de>

veröffentlicht. Wir bitten, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag:	8:30 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Um vorherige Terminvereinbarung bei der zuständigen Sachbearbeiterin unter der Telefonnummer 0661/102-1613 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden und die Beteiligten konkludent hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Fulda, den 22.06.2023
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

Amtlliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niesig Nr. 15 „Wohnen im unteren Grunde“ als Bebauungsplan der Außenentwicklung gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

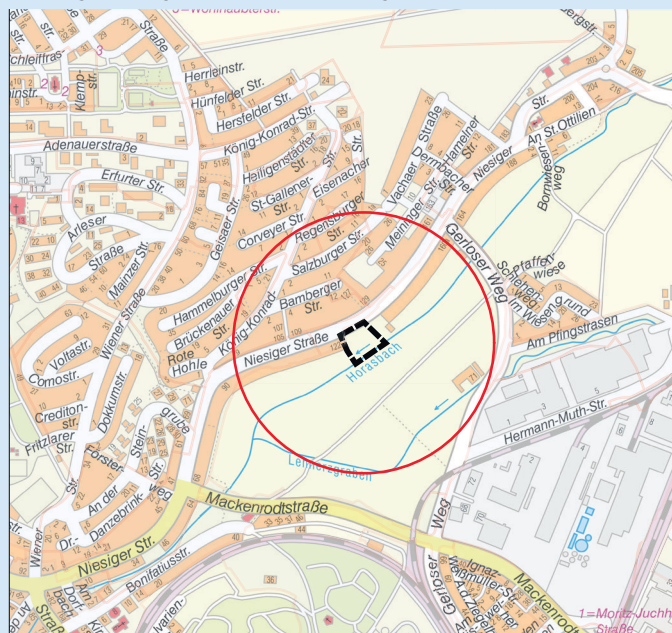
• Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 06.02.2023 über die im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niesig Nr. 15 „Wohnen im unteren Grunde“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 64/2, Flur 4, Gemarkung Niesig.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,64 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niesig Nr. 15 „Wohnen im unteren Grunde“, die dazugehörige Begründung mit integriertem Umweltsteckbrief sowie die Vorhabenpläne können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag:	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	8:30 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1630 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 22.06.2023
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Zwischen

der **Stadt Fulda**

- vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld und den Bürgermeister Dag Wehner

- im Folgenden: - Stadt - und

dem **Landkreis Fulda**

- vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Bernd Woide und den Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1 Aufgabendelegation

Der Landkreis verpflichtet sich, gemäß § 24 Abs. 1 erste Alternative und § 25 Abs. 1 KGG i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnittes 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG

§ 2 Finanzierung

Der Landkreis vereinbart die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder für die in § 1 übertragenen Aufgaben. Daneben werden keine Kosten gegenüber der Stadt geltend gemacht.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2033 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von zehn Jahren gelten wird.

§ 4 Koordination und Abstimmung

Zur Koordination und Abstimmung zwischen Landkreis und Stadt findet auf Ebene der Dezernenten in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch statt.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 6 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) und muss öffentlich bekannt gemacht werden

(§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Kassel erfolgt durch den Landkreis.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Landkreis Fulda

Der Kreisausschuss

Fulda, 24.02.2023

gez. Bernd Woide

Landrat

Siegel

gez. Frederik Schmitt

Erster Kreisbeigeordneter

Stadt Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda

Fulda, 28.03.2023

gez. Dr. Heiko Wingefeld

Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dag Wehner

Bürgermeister

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.03.2023 zwischen der Stadt Fulda und dem Landkreis Fulda über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS – Z5-03 m 03/5-2017/8

Siegel

Kassel, den 14. Juni 2023

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag

gez. Tampe